

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tgl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Zeitungslohn monatlich 80 Pf. Zum die Post bezogen vierteljährlich 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 3.50. Erscheint tgl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3405. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Insertats werden die Gespaltene Zeitungs mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 35.

Dresden, Mittwoch den 12. Februar 1913.

24. Jahrg.

Die Deutsche Zeitung stellt Einzelheiten der kommenden Willkürvorlage mit.

In Götting wurde von den Agrariern ein Hemgericht über Herrn Delbrück abgehalten.

Der österreichische Abgeordnete Genosse Schummeier wurde von dem christlich-sozialen Bruder des christlich-sozialen Landtagsabgeordneten und Gemeinderates Kuntzsch ermordet.

Die rumänische Regierung hat sich an Oesterreich-Ungarn mit der Bitte gewandt, in Sofia zu intervenieren, damit die Verhandlungen über die Forderungen Rumaniens beschleunigt und erfüllt würden.

Der türkische Kreuzer „Hafsa-Tezok“ ist auf ein Felsenriff nahe bei Karaburum aufgelaufen.

In Tripolis hat die unabhängige arabische Regierung neue Kämpfe gegen die Italiener eingeleitet.

Wahlprüfungen.

Aus der Wahlprüfungskommission des Reichstags wird uns geschrieben:

Wenn die großen Schichten zu den Reichstagswahlen geschlagen sind, dann unternehmen es die Besiegten dies, die oft mühsam erkämpften Mandate durch Proteste anzuzweifeln, die spätestens zehn Tage nach dem Zusammentritt des Reichstags vor eingegangen sein müssen. Nach den letzten Reichstagswahlen wurden 82 Wahlen angefochten, wovon bis jetzt nur 25 ihre Erledigung gefunden haben. 22 Mandate hat der Reichstag für gültig erklärt, 1 für ungültig (Pauli-Bottdam), und in 2 Fällen (Kraempff und Galem) wurde eine Entscheidung durch Mandatsniederlegung veranlaßt. Man ist nun leicht geneigt, die Schuld an dieser langsamen Arbeit der Wahlprüfungskommission in die Schuld zu schieben. Das ist nicht berechtigt; in der Wahlprüfungskommission wird mühsam mit dem gleichen Fleiß gearbeitet, wie in anderen Kommissionen des Reichstags. Der schleppende Gang der Arbeiten ist zunächst in der Schwierigkeit der Materie, dann aber auch in dem höchst umständlichen Verfahren begründet, das zu schildern der Zweck der nachstehenden Zeilen sein soll.

Die Wahlprüfungskommission besteht aus 14 Mitgliedern, nämlich 4 Sozialdemokraten, 4 Zentrum, 2 Nationalliberalen, 2 Konservativen, 1 Fortschrittler und 1 Polen. Für jede angefochtene Wahl werden je ein Referent und ein Korreferent ernannt. Der Referent wird in der Regel der Partei entnommen, die das Mandat angefochten hat, während der Korreferent entweder der Partei angehört oder ihr doch nahe liegt, die das Mandat zu verteidigen hat. Um ein klares Bild zu prägen: Die Kommission ist der Gerichtsbarkeit, der Referent ist der Staatsanwalt, der Korreferent der Verteidiger. Hat der Angefochtene einen großen Stimmenüberschuss, dann ist die Prüfung ziemlich einfach, denn es müssen schon grobe generelle Verstöße vorliegen, die geeignet wären, eine Mehrheit von etwa 5000 Stimmen zu erschüttern. Proteste gegen solche Wahlen bilden aber die Ausnahme, meist dreht es sich darum, daß der Mandatsinhaber nur mit knapper Mehrheit gewählt ist. Hier werden nun im Protest alle Momente zusammengetragen, die den Protestherbeiführen geeignet erscheinen, eine Aufhebung der Wahl herbeizuführen. Dabei wird dann oft ein besonderer Wert auf Nebenwählliches gelegt, Wichtiges dagegen vergessen. Der Referent darf sich aber nicht bloß etwa auf die Angaben des Protestes stützen, er muß die ganzen Wahlstatistiken auch selbständig prüfen. Er muß das schon deshalb, weil vielfach in die Wahllisten noch Nachtragungen erfolgen zu einer Zeit, wo es nicht mehr statthaft ist. Nach Ablauf der Auslegungsfrist dürfen Wähler nur noch erfolgter Reklamation auf Anordnung der Behörde nachgetragen werden, und dies muß in der Wahlliste ausdrücklich bemerkt werden. Trägt z. B. ein Gemeindevorstand einen Wähler, der etwa zugezogen ist, als der Termin der Auslegung bereits abgelaufen war, eigenmächtig nach, so wird, falls dieser Wähler gewählt hat, dem Gewählten eine Stimme abgezogen. Ob der Wähler seine Stimme auch wirklich dem Gewählten gegeben hat, entzieht sich der Nachprüfung, weil kein Wähler gezwungen werden darf, Auskunft darüber zu geben, wen er gewählt hat. Die Wahlliste bildet die Unterlage für die Wahl, und die peinlich genaue Prüfung dieser Unterlage auf ihre Richtigkeit ist daher eine unabwendbare Pflicht. Diese Prüfung ist allerdings eine höchst zeitraubende Arbeit.

Für die Beurteilung einzelner Fälle hat sich nun in der Wahlprüfungskommission eine bestimmte Praxis herausgebildet, die aber keineswegs unänderlich ist. Früher hat die Wahlprüfungskommission jeden Wahlfall kassiert, bei dem gräßliche Verstöße gegen das Wahlgesetz festgestellt worden waren. So z. B. wenn Wahlvorsteher und Protokollführer sich gleichzeitig aus dem Wahllokal entfernten. Die neuere Praxis geht dahin, nicht mehr den ganzen Wahlfall zu kassieren, sondern nur noch die Zahl der Stimmen, die während der Dauer des ungesetzlichen Zustandes abgegeben worden sind. Diesem Verfahren haften unstrittig auch gewisse Bedenken an, weil man bei der Festlegung der Zahl der zu kassierenden Stimmen stets auf Vermutungen angewiesen ist. Aber es ist doch immer noch besser, als wenn nach der früheren Praxis bei einem Verstoß, der nur kurze Zeit gedauert hat, auch die Stimmen der Wähler mit kassiert wurden, die unstrittig unter

genauer Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten abgegeben worden sind. Zu besonders lebhaften Auseinandersetzungen bietet häufig die Frage Veranlassung, ob der Isolierraum den Vorschriften über die Sicherheit des Wahlgheimnisses entspricht. In einem jüngst verhandelten Fall bestand der Isolierraum aus einem Tisch, der nur auf einer Seite von einem Vorhang verdeckt war, von der anderen Seite konnte man hineinschauen. Dieser Mangel wurde von der Kommission als erheblich bezeichnet, von einer ziffermäßigen Schlussfolgerung wurde nur deshalb abgesehen, weil das Mandat schon wegen anderer Verstöße ungültig war. Unseres Erachtens mußte in diesem überaus trassen Fall der ganze Wahlfall kassiert werden. Dagegen wurde z. B. ein Fall als nicht erheblich erachtet, in dem behauptet war, daß sämtliche Wähler ihre Wahlurteile selbst in die Urne geworfen hätten. Nach dem Wahlreglement ist das unzulässig, das Wahllokal ist dem Wahlvorsteher zu übergeben, und der muß es in die Urne legen. Nachdem aber bei jedem Wähler gleichmäßig verfahren worden war, nahm man eine Verletzung des Wahlgheimnisses nicht an.

Schwereriger zu beurteilen ist die Frage der amtlichen Wahlbeeinflussung. Dieses Kapitel hat schon seit langen Jahren ganz erbitterte Kämpfe innerhalb der Kommission und auch im Plenum des Reichstags gezeigt. Gegenwärtig neigt die Kommission der Auffassung zu, daß eine amtliche Wahlbeeinflussung dann unbedenklich bleiben soll, wenn sie gegen den legenden Kandidaten oder seine Partei gerichtet war. Sollte dieser Grundbesitz schon in der Legislaturperiode 1903/06 vorhanden, dann hätten die Mandate der Genossen Buchwald und Braun damals nicht für ungültig erklärt werden können.

Aber nun die Umständlichkeit des Verfahrens. In einem Wahlprotokoll aus Sachsen wird berichtet, eine Anzahl Armenunterstützungsempfänger hätte gewählt. Die Kommission muß diese Behauptung als erheblich erklären. Wenn diese Stimmen dem Ausschlag gegeben haben, wird die Wahl beanstandet. Der Referent arbeitet nun einen mühsamer recht umfangreichen Bericht für das Plenum des Reichstags aus. Es wird beantragt, die Beschuldigung über die Wahl aufzulösen und den Reichstagskanzler zu ersuchen, die näher bezeichneten Beweise erheben zu lassen. Es vergehen vielleicht zwei Wochen, bis dieser Bericht im Plenum des Reichstags zur Verhandlung kommt. Der Beschluß auf Beweiserhebung geht dann an den Reichstagskanzler, von diesem an das Reichsamt des Innern, dann an die Regierung nach Dresden, von dort an die zuständige Kreisoberstaatsanwaltschaft, die ihrerseits wieder die in Frage kommende Amtshauptmannschaft mit der Beweiserhebung beauftragt, und diese Behörde wendet sich dann wieder an das Amtsgericht oder an die Gemeindeverwaltung um Auskunft. Auf demselben Wege geht dann das Ergebnis der Beweiserhebung wieder zurück. Mittlerweile ist vielleicht der Referent aus der Kommission wieder ausgeschieden, ein anderer Abgeordneter soll sich nun in die ganze Sache einarbeiten. Das erfordert wieder Zeit. Endlich kommt die Sache wieder in der Wahlprüfungskommission zur Verhandlung und Entscheidung. Wieder verfährt der Referent einen schriftlichen Bericht, und nun muß abgewartet werden, bis das Plenum Zeit hat, sich mit der Wahl zu befassen. Handelt es sich aber um eine besonders komplizierte Beweiserhebung, dann können Jahre verstreichen, ehe über ein angefochtenes Mandat abschließend entschieden werden kann.

Dieser Zustand ist für die Dauer unhaltbar. An Vorschlägen, die eine Besserung bringen könnten, hat es nie gemangelt. Vielfach wurde empfohlen, die Wahlprüfungen durch einen Gerichtshof vornehmen zu lassen. Dieses Verfahren besteht bereits in Estland-Verordnungen für den Landtag. Die angefochtenen Mandate werden dort vom Oberlandesgericht in Rostock geprüft, und dieses Gericht hat nicht nur sehr rasch entschieden, sondern sich bei der Prüfung auch von sehr vernünftigen Gesichtspunkten leiten lassen. Dennoch möchten wir diesen Weg nicht empfehlen. Nach der Verfassung prüft der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder selbst, und es ist bedenklich, in den gegenwärtigen Zeitläuften ganz besonders, wenn der Reichstag auf eines seiner Rechte verzichten sollte. Gewiß hängen die Grundzüge, die im Reichstags bei Wahlprüfungen zur Geltung kommen, recht erheblich von der jeweiligen Zusammenfassung des Reichstags ab, aber die Wege, die unsere deutsche Justiz wandelt, sind einfach auch bei der Verdrängung und vom gesunden Menschenverstand so abgelesen, daß es recht bedenklich erscheint, die Prüfung der Reichstagsmandate aus der Hand des Reichstags zu geben. Aber das Verfahren muß vereinfacht werden, und das läßt sich mit Leichtigkeit erreichen. Warum soll die Wahlprüfungskommission nicht selbst etwa den Stadtrat zu Dresden oder die Amtshauptmannschaft in Grimma um amtliche Auskunft darüber angehen dürfen, ob der Wähler A Armenunterstützung bezogen hat, oder ob der Wähler B deutscher Staatsbürger ist? In wenigen Tagen könnte erledigt sein, was jetzt heute Wochen oder gar Monate erforderlich sind. Vor einigen Tagen hat Oberlandesgerichtsrat Dr. Köbde-Hamburg in der Westfälischen Zeitung angezogen, die Wahlprüfungskommission dauernd togen zu lassen, bis sie ihre Arbeit erledigt hat. Dieser Weg wäre auch gangbar; wenn die Kommission während der Verlegung oder nach dem Schluß der laufenden Session beraten könnte, dann wären sicher bis zum Verdict die Wahlprüfungen erledigt, so daß sofort das Plenum sich damit befassen könnte. Wir denken daran, daß z. B. das Mandat des Hg. v. Odenburg-

Zanuschau im Frühjahr 1903, einige Tage vor dem Schluß der Legislaturperiode, für ungültig erklärt wurde; fast volle fünf Jahre war dieser jungerliche Heißsporn zu Unrecht im Reichstag gesessen. Schon die Möglichkeit, daß ein solcher Fall wieder eintreten kann, ist des Reichstags unwürdig, und deshalb müßte so rasch als möglich Abhilfe geschaffen werden.

Eine christlich-soziale Mordtat.

Aus Wien kommt eine Meldung, die das Proletariat Europas wie ein harter Schlag treffen wird: einer unserer bekanntesten österreichischen Genossen, Franz Schummeier, ist das Opfer eines christlich-sozialen Mordbuben geworden. Der Drahi meldet über das Attentat:

Wien, 12. Februar. Der sozialdemokratische Abgeordnete Schummeier wurde gestern abend von dem christlich-sozialen Eisenbahner Paul Kuntzsch, dem Bruder des christlich-sozialen Kreuzelektors, ermordet. Die Tat spielte sich vor dem Nordbahnhof ab, als Schummeier von Stodran, wo er einen Vortrag gehalten hatte, ankam. Als er den Bahnhof verließ, trat Kuntzsch von hinten auf ihn zu und gab aus einem Revolver einen Schuß auf ihn ab. Schummeier stürzte, in das linke Ohr getroffen, sofort tot zu Boden. Der Mörder, der 43 Jahre alt ist, wurde verhaftet.

Der Mörder erklärte bei seiner Vernehmung durch die Polizei, er habe vor Jahren den Anlaß gegeben, daß gegen einige Arbeiter eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde. Infolgedessen sei er von den Arbeiterorganisationen boykottiert worden. Es sei ihm unmöglich gewesen, eine dauernde Stellung zu finden.

Die internationale Arbeiterkassette wird dem Dahingemordenen ein dauerndes Andenken bewahren, wie sein ganzes Leben und Schaffen dem Proletariat galt. Er war als Mitglied des Reichsrats, des Landtags, der österreichischen Delegation und des Wiener Gemeinderats einer der populärsten Arbeiterführer Österreichs. Selbst aus der Arbeiterkassette hervorgegangen, wurde er rasch einer der beliebtesten Redner der Wiener Arbeiterkassette. Am Volke war sein Name, dem Volke galt seine Kraft, und das Attentat eines christlich-sozialen Parteigängers hat den fünfzigjährigen in der Volkskraft seines Lebens aus der Wirksamkeit fürs Proletariat gerissen.

Mit den vorliegenden Meldungen sind Ursachen und Zusammenhänge des Attentats noch nicht aufgeklärt. Einen Nachsatz nennen die Telegramme die Tat, ohne daß ersichtlich ist, welche Ursache zur Mordtat gegen Schummeier für den Mordbuben vorlag. Ersichtlich aus der dürftigen Meldung ist nur, daß der Mörder eheliche Arbeiter denunziert hat und damit mit entsprechender Mißachtung bestraft worden ist.

Näher kommt man der wahren Tat, wenn man die Parteizugehörigkeit des Täters betrachtet. Wie bei uns Reichsverband und Herikal-konservative Reaktion dem Sozialdemokraten als vogelfrei und Neuzug zweier Klasse behandelt werden mochten, so treibt's in Oesterreich das christlichsoziale Lager. Wie bei uns der Terror des auf Sozialdemokraten schießenden Strafbrechers von Staats wegen geduldet wird, so auch in Oesterreich. Und von der Schikerei auf streikende Arbeiter bis zum Attentat auf die Vertrauensleute der organisierten Arbeiter ist nur ein Schritt. So mag denn unter dem Jochgeißel staatslich gezielten Sozialistenhasses dem Bruder des christlich-sozialen Parteiführers die schändliche Tat noch wie ein patriotisches Selbstmord erscheinen. Es ist eine Tat, die nicht allein aus stumpfsinnigem christlich-sozialem Parteifanatismus entspringt, sondern ihre stärksten Antriebe kommen aus der moralischen Sozialistenhöhe, an der sich die Autoritäten des Staates über den schwarz-gelben Grenzpfählen haben wie drüben jahraus jahrein betätigen.

Heute begnügt sich die Kapitalistenpresse mit der Meldung des Mordes in drei Zeilen; morgen schon wird sie verlegen die abgeleitete Platte vom sozialdemokratischen Terror, unter dem der Mörder gestirbt, abermals obliegen. Wir aber fragen: wie würde diese Presse aufschäumen und nach Justizhausgelegen gegen die Arbeiterbewegung schreien, wenn umgekehrt ein freiorganisierter Arbeiter einen gegnerischen Parteiführer erschossen würde?

Der geplante britische „Arbeiterbund“.

Von unserem Korrespondenten.

Lk. London, 10. Februar.

Am Samstagabend hat in Manchester eine Konferenz der Zentralkomitees der drei Seiten der britischen Arbeiterbewegung, nämlich der Gewerkschaften, der Genossenschaften und der Arbeiterpartei, stattgefunden, um über die Möglichkeit eines engeren Zusammenwirkens zu beraten. Die Vorbereitungen zu dieser Konferenz haben hier und dort große Hoffnungen geweckt, die sich indes bei näherer Überlegung von vornherein als unbegründet hätten erweisen müssen. Auffällig war, daß die gegenwärtigen Bestrebungen gerade von einigen Führern der Genossenschaftsbewegung ausgingen, die an sozialistischem Geist sehr viel zu wünschen übrig läßt und deren bisheriges Fernbleiben von der Arbeiterpartei keinen Anhaltspunkt für die Annahme bot, daß sie auf ihren Grundgedanken der politischen Neutralität verzichten würde. Ferner fiel an der neuen Einigungsbewegung ein großer